

STADT PINNEBERG	Nummer:	6.93
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	1
	Stand:	07/08

Erhaltungssatzung Nr. 1 der Stadt Pinneberg „Koppelstraße“

Aufgrund § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg in der Sitzung am 10. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

Teil A – Satzungstext

§1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der westlichen Innenstadt Pinnebergs. Er umfaßt das Gebiet zwischen der Pinnau, der nördlichen Grenze der Flurstücke 217/3 und 216/1, der Schauenburgerstraße, dem Rübekamp, der südlichen Grenze der Flurstücke 120/42, 193/45, der gedachten Grenze zwischen den beiden Gebäuden auf dem Flurstück 47/2, der südlichen Grenze des Flurstücks 50/1 sowie der Bahntrasse.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung (gestrichelte Umrandung) ist im Teil B dieser Satzung dargestellt.

§ 2 Erhaltungsgründe

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB erhalten werden. Prägendes Element ist das Fabrikgebäude in der Koppelstraße 17-21. Daneben sind auch die Gewerbegebäude südlich der Straße Rübekamp aufgrund ihrer Maßstäblichkeit und Architektur von besonderer Bedeutung für das Gebiet. Der Bereich Koppelstraße und Schulstraße mit der vorhandenen Randbebauung weist dagegen eine kleinteilige Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe auf. Daher soll dieses Gebiet als ein weitgehend erhaltener Bestandteil der ehemals historischen Altstadt Pinnebergs erhalten werden.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.93
	Seite:	2
	Stand:	07/08

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00 €) belangt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.93
Seite:	3
Stand:	07/08

Teil B - Geltungsbereich



STADT PINNEBERG	Nummer:	6.93
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	4
	Stand:	07/08

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pinneberg geltend gemacht worden ist (§ 215 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Erhaltungssatzung. Das gleiche gilt für eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Pinneberg geltend gemacht worden ist. Hierbei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die die Verletzung ergibt, zu bezeichnen.

Die Erhaltungssatzung wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 172 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die **Erhaltungssatzung Nr. 1 der Stadt Pinneberg „Koppelstraße“** und ihre Begründung im Rathaus der Stadt Pinneberg während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Pinneberg, den 25. Juli 2008

Stadt Pinneberg
Die Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 04.08.2008